

Satzung des Zweckverband Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt (DDM)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18. Juli 1990 (RABl OFr 16/1990 S. 160) folgende Satzung für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum (zul. geändert am 27. April 2020)

Zweckverbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt (DDM)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neuenmarkt.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberfranken, der Landkreis Kulmbach und die Gemeinde Neuenmarkt.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, Ausbau und Betrieb des DDM in Neuenmarkt zu gewährleisten.

Diese Aufgabe umfasst dabei den Erhalt, die Ausstellung, die wissenschaftliche und didaktische Aufarbeitung sowie die Präsentation von Dampflokomotiven, der Dampfloktechnik im Allgemeinen und des Dampfbetriebes im historisch gewachsenen und funktionsfähigen Ensemble von Bahnhof, Bahnbetriebswerk mit Kohlenhof (Museum). Dabei soll auch die Bedeutung der Eisenbahn für die industrielle und wirtschaftliche Entwicklung Oberfrankens und die Bedeutung und sozialen Verflechtungen des „Arbeitgebers Eisenbahn“ am Beispiel des Eisenbahnerdorfes Neuenmarkt wissenschaftlich aufgearbeitet und dargestellt werden. Dies gilt auch für das Baudenkmal Schiefe Ebene.

Bauliche Ausbau-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Schiefen Ebene und bezüglich des Eisenbahnerdorfes Neuenmarkt sind nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt dabei (ausschließlich) auf den in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Auflistung enthaltenen Flächen (Museumsgelände) und musealen Einrichtungen sowie der Betreuung und Unterhaltung der hierzu geschaffenen didaktischen Objekte des Lehrpfades „Schiefe Ebene“ und des Lehrpfades durch das „Eisenbahnerdorf Neuenmarkt“. Eine weitere flächenmäßige Ausdehnung (Grunderwerb oder im Wege einer dinglichen Sicherung oder schuldrechtlichen Vereinbarung) des Museumsgeländes findet nicht statt

2. Zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 überträgt die Gemeinde Neuenmarkt das Eigentum an sämtlichen dem Museumsbetrieb ausschließlich dienenden Gegenständen auf den Zweckverband. Der Zweckverband hat die übernommenen Gegenstände nach museologischen Gesichtspunkten ordnungsgemäß instand zu halten.
3. Die Übernahmebedingungen für das Museum werden einer gesonderten Vereinbarung der Verbandsmitglieder vorbehalten, in der die Vorleistungen der Gemeinde Neuenmarkt angemessen zu berücksichtigen sind.
4. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

5. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Zweckverband kann zur Erfüllung der in § 3 Nr. 1 genannten Aufgaben ein Unternehmen in Privatrechtsform errichten oder sich an solchen beteiligen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und acht Verbandsräten.
2. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. Im Fall der Verhinderung der gesetzlichen Vertreter tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein sonstiger bevollmächtigter Vertreter.
3. Verbandsräte sind der jeweilige Landrat des Landkreises Kulmbach, der jeweilige Bezirkstagspräsident und der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Neuenmarkt, von denen nach Maßgabe des Abs. 4 der Landrat des Landkreises Kulmbach und der Bezirkstagspräsident jeweils Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Verbandsvorsitzender sind. Mit Zustimmung der genannten kann die beteiligte Gebietskörperschaft auch eine andere Person als deren Vertreter bestellen. Außerdem entsenden der

Landkreis Kulmbach, der Bezirk Oberfranken und die Gemeinde Neuenmarkt je zwei weitere Verbandsräte. Die von der Gemeinde Neuenmarkt entsandten weiteren Verbandsräte sind nicht stimmberechtigt.

4. Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters wird abwechselnd von dem Landrat des Landkreises Kulmbach und dem Bezirkstagspräsidenten ausgeübt. Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für die erste Amtsperiode übernimmt das Amt des Vorsitzenden der Landrat des Landkreises Kulmbach. Im Vorsitz wird der Landrat durch den Bezirkstagspräsidenten, der Bezirkstagspräsident durch den Landrat vertreten.
5. Die weitere Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden regelt die Verbandssammlung.
6. Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
7. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt wurden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 3 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandssammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
3. Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Satz. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit dieser Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
4. Es wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende und jeder stimmberechtigte Verbandsrat haben eine Stimme.

5. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein stimmberechtigter Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
6. Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort, der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Stimmberechtigte Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
2. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über:
 - a) wesentliche bauliche Veränderungen oder eine Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - c) die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung sowie die Aufnahme von zusätzlichen Kosten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - d) den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - e) den Finanzplan,
 - f) die Festsetzung der Jahresrechnung,
 - g) die Bestellung des Personals,
 - h) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - j) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

3. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Verbandsräte in der Verbandsversammlung.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Satzung fest.
2. Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet des § 9 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt, Beschaffungen für den laufenden Betrieb des Museums im Rahmen des Haushalts bis zu einem Betrag vom 10.000,00 € im Einzelfall vorzunehmen.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; das gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 10 kann der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 11 eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Art und Höhe der Entschädigung durch Satzung fest.

§ 13

Museumsleiter

Dem Museumsleiter obliegt die fachliche Leitung des Museums. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 14

Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstkräfte zu beschäftigen.
2. Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit über, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kap. II Abs. III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der jeweiligen Fassung.
3. Sollte der Zweckverband aufgelöst werden, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergehen, übernehmen der Bezirk Oberfranken und der Landkreis Kulmbach je zur Hälfte die Beamten des Zweckverbandes. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, ist im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind.
4. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden im Auftrag des Zweckverbandes vom Landkreis Kulmbach wahrgenommen. Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarung geregelt.

III. Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16

Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einem Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf den Landkreis Kulmbach, den Bezirk Oberfranken und die Gemeinde Neuenmarkt im Verhältnis 45 zu 45 zu 10 umgelegt.
2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
3. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss vorgehen, wie der Umlagebescheid berechnet wurde.
4. Die Umlagen werden jeweils der Hälfte des Jahresbetrages am 10. Januar und am 10. Juli fällig. Werden sie nicht rechtzeitig errichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
5. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitsspunkt abzurechnen.

§ 18

Jahresrechnung, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten, die jeweils verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören müssen.
3. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung nur mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
4. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband. Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Abs. 2 kann das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Kulmbach als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen werden. Diesem werden die hierfür notwendigen Prüfungsaufträge und Ermächtigungen erteilt. Satz 2 gilt für Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

1. Der Austritt von Verbandsmitgliedern sowie deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln; für den Austritt der Gemeinde Neuenmarkt, genügt die einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

2. Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.
4. Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürftiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
2. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhielte, falls der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird erst bei Auflösung des Zweckverbandes fällig; eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.
3. Wird der Zweckverband aufgelöst, und erklärt sich eines seiner Mitglieder bereit, die Aufgabe des Zweckverbandes fortzuführen, so gehen die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Grundstücke und Gebäude mit allen darauf lastenden Verbindlichkeiten sowie alles bewegliche und unbewegliche Inventar auf diese Mitglied über. Die ausscheidenden Mitglieder haben einen Abfindungsanspruch; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass sich ein Mitglied zur Weiterführung der Verbandsaufgabe bereit erklärt oder dass das mit der Weiterführung der Verbandsaufgabe gemäß Abs. 3 betraute Mitglied nicht mehr bereit ist, die übernommene Aufgabe zu erfüllen, so fallen die Gegenstände, die nach § 3 Satz 1 dieser Satzung in das Eigentum des Zweckverbandes übergegangen sind, an die Gemeinde Neuenmarkt zurück (Heimfallanspruch). Das nicht dem Heimfallanspruch unterliegende Zweckverbandsvermögen wird wie folgt auf die Zweckverbandsmitglieder verteilt: Diese erhalten:

- a) zu gleichen Teilen das bis zum 31. Dezember 1986 erworbene Vermögen; Höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen,
 - b) in dem § 18 Abs. 1 bezeichneten Verhältnis das nach dem 31. Dezember 1986 erworbene Vermögen, höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21

Schlichtung

Bei Streitigkeiten

- a) zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern
- b) der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis

ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können beim Verbandsvorsitzenden oder beim Landkreis Kulmbach eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortüblicher Weise vorzunehmen. Dies geschieht bei den Verbandsmitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form.

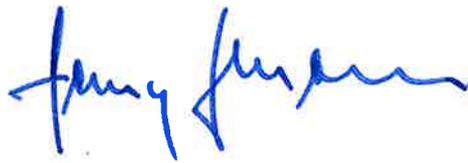
§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neuenmarkt, 03.08.2020

Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum



Henry Schramm, Bezirkstagspräsident

-Verbandsvorsitzender-



Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



amtliche Angaben zum Flurstück 156/2 - Neuenmarkt			
Gemarkung:	1771 - Neuenmarkt	Gemeinde:	9477143 - Neuenmarkt
Flurstücksnummer:	156/2	Folge:	0
amtliche Fläche:	94.231 m ²		
Lagebezeichnung:	Birkenstraße 3 Birkenstraße 5 Birkenstraße 7		

aus Flurstück ermittelte Werte <small>keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr</small>			
tatsächliche Nutzung			
Besondere Nutzung			73.661 m ²
Unland / Vegetationslose Fläche			8.698 m ²
Wald			8.124 m ²
Gehölz			2.681 m ²
Fließgewässer			774 m ²
Wohnbaufläche			277 m ²
Bahnverkehr			10 m ²
Klassifizierung			
Wasserrecht			774 m ²
Gewässer III. Ordnung			
Angaben zur Bodenschätzung			
Ackerland	Sandiger Lehm (sL) Zustandsstufe (5) Diluvium (D) 50/45		3 m ²
Grünland	Lehm (L) Bodenstufe (III) Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38		50.481 m ²
Grünland	Lehm (L) Bodenstufe (II) Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 43/43		4 m ²

Buchungssatz				
Buchungsart		Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	lfd. Nr. Anteil
Grundstück		1771	1413	1
Eigentümer				
Namensnr.	Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum		Anteil
1	Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv - Museum 95339 Neuenmarkt, Birkenstraße 5			

Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



amtliche Angaben zum Flurstück 167 - Neuenmarkt

Gemarkung:	1771 - Neuenmarkt	Gemeinde:	9477143 - Neuenmarkt
Flurstücksnummer:	167	Folge:	0
amtliche Fläche:	596 m ²		
Lagebezeichnung:	Bahnhofstraße 8		

aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

tatsächliche Nutzung

Handel und Dienstleistung	594 m ²
Straßenverkehr	2 m ²

Angaben zur Bodenschätzung

Grünland	Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38	596 m ²
----------	--	--------------------

Buchungssatz

Buchungsart	Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	lfd. Nr.	Anteil
Grundstück	1771	1752	4	

Eigentümer

Namensnr.	Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum	Anteil
1	Gemeinde Neuenmarkt 95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18		

Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



amtliche Angaben zum Flurstück 167/17 - Neuenmarkt			
Gemarkung:	1771 - Neuenmarkt	Gemeinde:	9477143 - Neuenmarkt
Flurstücksnummer:	167/17	Folge:	0
amtliche Fläche:	137 m ²		
Lagebezeichnung:	Bahnhofstraße		

aus Flurstück ermittelte Werte <small>keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr</small>		
tatsächliche Nutzung		
Handel und Dienstleistung		137 m ²
Angaben zur Bodenschätzung		
Grünland	Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38	137 m ²

Buchungssatz					
Buchungsart		Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	lfd. Nr.	Anteil
Grundstück		1771	1752	6	
Eigentümer					
Namensnr.	Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum		Anteil	
1	Gemeinde Neuenmarkt 95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18				

Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



amtliche Angaben zum Flurstück 169 - Neuenmarkt

Gemarkung:	1771 - Neuenmarkt	Gemeinde:	9477143 - Neuenmarkt
Flurstücksnummer:	169	Folge:	0
amtliche Fläche:	1.352 m ²		
Lagebezeichnung:	Bahnhofstraße		

aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

factsächliche Nutzung

Handel und Dienstleistung	1.352 m ²
---------------------------	----------------------

Angaben zur Bodenschätzung

Grünland	Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38	1.352 m ²
----------	--	----------------------

Buchungssatz

Buchungsart	Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	lfd. Nr.	Anteil
Grundstück	1771	1753	1	

Eigentümer

Namensnr.	Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum	Anteil
1	Gemeinde Neuenmarkt 95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18		

Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



amtliche Angaben zum Flurstück 622/91 - Neuenmarkt

Gemarkung:	1771 - Neuenmarkt	Gemeinde:	9477143 - Neuenmarkt
Flurstücksnummer:	622/91	Folge:	0
amtliche Fläche:	83 m ²		
Lagebezeichnung:	Bahnhofstraße		

aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

tatsächliche Nutzung

Handel und Dienstleistung 83 m²

Angaben zur Bodenschätzung

Grünland Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 83 m²

Buchungssatz

Buchungsart	Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	lfd. Nr.	Anteil
Grundstück	1771	1760	3	

Eigentümer

Namensnr.	Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum	Anteil
1	Gemeinde Neuenmarkt 95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18		

Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



amtliche Angaben zum Flurstück 622/95 - Neuenmarkt

Gemarkung:	1771 - Neuenmarkt	Gemeinde:	9477143 - Neuenmarkt
Flurstücksnummer:	622/95	Folge:	0
amtliche Fläche:	51 m ²		
Lagebezeichnung:	Bahnhofstraße		

aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

tatsächliche Nutzung

Handel und Dienstleistung 51 m²

Angaben zur Bodenschätzung

Grünland Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 51 m²

Buchungssatz

Buchungsart	Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	lfd. Nr.	Anteil
Grundstück	1771	1760	4	

Eigentümer

Namensnr.	Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum	Anteil
1	Gemeinde Neuenmarkt 95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18		

Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



amtliche Angaben zum Flurstück 622/96 - Neuenmarkt			
Gemarkung:	1771 - Neuenmarkt	Gemeinde:	9477143 - Neuenmarkt
Flurstücksnummer:	622/96	Folge:	0
amtliche Fläche:	94 m ²		
Lagebezeichnung:	Bahnhofstraße		

aus Flurstück ermittelte Werte <small>keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr</small>		
tatsächliche Nutzung		
Handel und Dienstleistung		94 m ²
Angaben zur Bodenschätzung		
Grünland	Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38	94 m ²

Buchungssatz				
Buchungsart	Grundbuch- bezirk	Grundbuch- blatt	lfd. Nr.	Anteil
Grundstück	1771	1760	5	
Eigentümer				
Namensnr.	Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum	Anteil	
1	Gemeinde Neuenmarkt 95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18			